

Allgemeine Geschäftsbedingungen Klauenpflege

Für den Fall, dass der Kunde mit der MARINO einen Vertrag über Klauenpflege geschlossen hat, gelten die AGB der

MARINO Maschinenring Nord-West GmbH mit folgenden Ergänzungen:

1. Vertrag

Der Auftraggeber schließt mit der MARINO zu dem Zeitpunkt einen Werkvertrag, an dem er den Termin für die Klauenpflege telefonisch oder per WhatsApp mit der MARINO vereinbart bzw. bestätigt. Gleichzeitig akzeptiert der Auftraggeber die AGB der MARINO.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Die MARINO verpflichtet sich alle Arbeiten sach- und fachgerecht auszuführen. Sie ist bestrebt, Klauenleiden so gut wie möglich entgegenzuwirken. Bei Bedarf wird sie nach eigenem Ermessen beispielsweise Verbände und/oder Klötze verwenden.

Den vor Ort eingesetzten Klauenpflegern ist es vorbehalten, im Einzelfall die Behandlung eines Tieres abzulehnen, wenn diese bei dem Tier eine Erkrankung vermuten, die den Pflegeerfolg insgesamt gefährden könnte. Es werden sowohl der Klauenpflegestand als auch die Arbeitsgeräte von dem vor Ort eingesetzten Klauenpfleger oder Klauenpflegehelfer nach Beendigung der Klauenpflege auf dem Einsatzbetrieb gewaschen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Tiergesundheit

Der Auftraggeber sichert zu, dass die zu pflegenden Tiere konstitutionell gesund sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich nach BHV1-Verordnung §1 Abs. 2 Nr. 3 infizierte Tiere mit einer roten Plastikohrmarke zu kennzeichnen und den Klauenpfleger im Vorweg der Pflege über infizierte Tiere zu informieren.

Die MARINO weist darauf hin, dass es bei der Pflege von hochträchtigen Tieren zu Beeinträchtigungen der Gesundheit bei Kuh und Kalb kommen kann. Daher werden hochträchtige Tiere nur auf Anweisung vom Auftraggeber durch die MARINO gepflegt.

3.2 Maßnahmen während der Klauenpflege

Der Auftraggeber (oder ein Bevollmächtigter) hat für den reibungslosen Ablauf des Zu- und Umtriebs der Tiere zu sorgen.

Wird der Klauenpflegevorgang aufgrund von Wetterumständen (bspw. Hitze oder Frost) durch den Auftraggeber vor Ort abgebrochen, so sind mindestens 50% des angemeldeten Volumens vom Auftraggeber zu tragen.

3.3 Maßnahmen nach der Klauenpflege

Die Rinder müssen nach der Klauenpflege für die Dauer einer Woche ganztägig im Stall gehalten werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nach dieser Stallwoche die Triebwege sauber und steinfrei sind. Nach der Klauenpflege sollten die Tiere nicht auf ein anderes Haltungssystem umgestellt werden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass die Tiere über Steigungen oder Stufen laufen müssen. Sollten bei der Klauenpflege Verbände oder Holzklötze angewendet worden sein, sind diese durch den Auftraggeber selbst zu entfernen: Verbände innerhalb von drei Tagen und Klötze innerhalb von 28 Tagen.

4. Haftung und Gewährleistung

Vorbemerkung: Die MARINO bietet mit der Klauenpflege eine Dienstleistung am lebenden Tier an.

Die MARINO kann nur für Schäden haften, die unmittelbar von ihr selbst durch fehlerhaft durchgeführte Arbeiten entstanden sind. Hiervon betroffen sind keine Klauenleiden und weitere Symptome, die nicht während der Klauenpflege aufgedeckt werden, sondern nach der Pflege zu Tage treten (z.B. doppelte Sohle). Beanstandungen müssen innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach der Pflege schriftlich oder telefonisch, unter genauer Beschreibung der Unregelmäßigkeit/Komplikation sowie der Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer, bei der MARINO gemeldet werden. Die MARINO ist zur Nachbesserung berechtigt. Sollte auf die Nachbesserung verzichtet werden, so wird weder durch die MARINO noch durch eine Versicherung ein Schadensersatz erfolgen.

AGB MARINO Maschinenring Nord-West GmbH

Erstellungsdatum: 26.02.2025 Revisionsnummer 01

Haftungsausschluss:

Wegen der unübersichtlichen Risiken erfolgt jede Pflege durch die MARINO unter Ausschluss jeglicher Garantie. Eine etwaige Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Insbesondere ist die MARINO auch im Falle der Infizierung Dritter für eine Virusübertragung (siehe Kapitel 4.1 „Tiergesundheit“) während der Klauenpflege/ durch die Klauenpflege, die aufgrund nicht-fachgerechter Kennzeichnung oder fehlender Kennzeichnung eintritt, nicht haftbar zu machen. Weiterhin übernimmt der Auftraggeber selbst die Haftung für etwaige Schädigungen von Kuh und Kalb, wenn hochträchtige Tiere auf seine Anweisung hin eine Klauenpflegemaßnahme erhalten (vgl. Kapitel 4.1 „Tiergesundheit“).

Für Verletzungen, die sich das Tier im Rahmen der Klauenpflege selber zufügt, ist die MARINO nicht haftbar zu machen.

Dieses gilt auch für Verletzungen im Klauenpflegestand.